

Fachsprachliche Lexik dargestellt an einem ausgewählten Vertragstyp

Simona Kamenická

Bachelorarbeit
2019



Tomas Bata University in Zlín
Faculty of Humanities

Univerzita Tomáše Bati ve Zlíně

Fakulta humanitních studií

Ústav moderních jazyků a literatur

akademický rok: 2018/2019

ZADÁNÍ BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

(PROJEKTU, UMĚLECKÉHO DÍLA, UMĚLECKÉHO VÝKONU)

Jméno a příjmení: **Simona Kamenická**
Osobní číslo: **H150383**
Studijní program: **B7310 Filologie**
Studijní obor: **Německý jazyk pro manažerskou praxi**
Forma studia: **prezenční**

Téma práce: **Odborná slovní zásoba u vybraného typu smluv**

Zásady pro vypracování:

Studium odborné literatury

Vymezení pojmů odborný jazyk a jazyk právních textů

Popis charakteristických rysů smluvních textů

Vypracování přehledu smluv používaných v pracovním styku a jejich stručný popis

Jazykový rozbor typové smlouvy

Interpretace výsledků a vyhodnocení analýzy

Rozsah bakalářské práce:

Rozsah příloh:

Forma zpracování bakalářské práce: **tištěná/elektronická**

Seznam odborné literatury:

ERIKSEN, Lars; LUTTERMANN, Karin (Hg.). Juristische Fachsprache: Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone. Münster: Lit Verlag, 1999. ISBN 3-8258-5979-7.

HOFFMANN, Lothar. Kommunikationsmittel Fachsprache: Eine Einführung. Berlin: Akademie Verlag, 1987. ISBN 30-500-0417-7.

ROELCKE, Thorsten. Fachsprachen. Berlin: Erich Schmidt, 2010. ISBN 978-3-503-12221-9.

SIMON, Heike. Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.

Vedoucí bakalářské práce:

Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D.

Ústav moderních jazyků a literatur

Datum zadání bakalářské práce:

9. listopadu 2018

Termín odevzdání bakalářské práce:

3. května 2019

Ve Zlíně dne 10. ledna 2019

L.S.

doc. Ing. Anička Lengálová, Ph.D.
děkanka

Mgr. Libor Marek, Ph.D.
ředitel ústavu

PROHLÁŠENÍ AUTORA BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

Beru na vědomí, že

- odevzdáním bakalářské práce souhlasím se zveřejněním své práce podle zákona č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, bez ohledu na výsledek obhajoby¹⁾;
- beru na vědomí, že bakalářská práce bude uložena v elektronické podobě v univerzitním informačním systému dostupná k nahlédnutí;
- na moji bakalářskou práci se plně vztahuje zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, zejm. § 35 odst. 3²⁾;
- podle § 60³⁾ odst. 1 autorského zákona má UTB ve Zlíně právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla v rozsahu § 12 odst. 4 autorského zákona;
- podle § 60³⁾ odst. 2 a 3 mohu užít své dílo – bakalářskou práci - nebo poskytnout licenci k jejímu využití jen s předchozím písemným souhlasem Univerzity Tomáše Bati ve Zlíně, která je oprávněna v takovém případě ode mne požadovat přiměřený příspěvek na úhradu nákladů, které byly Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně na vytvoření díla vynaloženy (až do jejich skutečné výše);
- pokud bylo k vypracování bakalářské práce využito softwaru poskytnutého Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně nebo jinými subjekty pouze ke studijním a výzkumným účelům (tj. k nekomerčnímu využití), nelze výsledky bakalářské práce využít ke komerčním účelům.

Prohlašuji, že

- elektronická a tištěná verze bakalářské práce jsou totožné;
- na bakalářské práci jsem pracoval samostatně a použitou literaturu jsem citoval. V případě publikace výsledků budu uveden jako spoluautor.

Ve Zlíně 29.4.2019

.....

1) zákon č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, § 47b Zveřejňování závěrečných prací;

(1) Vysoká škola nerýaděčně zveřejňuje disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce, u kterých proběhla obhajoba, včetně posudků oponentů a výsledku obhajoby prostřednictvím databáze kvalifikačních prací, kterou spravuje. Způsob zveřejnění stanoví vnitřní předpis vysoké školy.

(2) *Disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce odevzdané uchazečem k obhajobě musí být též nejméně pět pracovních dnů před konáním obhajoby zveřejněny k nahlížení veřejnosti v místě určeném vnitřním předpisem vysoké školy nebo není-li tak určeno, v místě pracoviště vysoké školy, kde se má konat obhajoba práce. Každý si může ze zveřejněné práce pořizovat na své náklady výtisky, opisy nebo rozmnoženiny.*

(3) *Platí, že odevzdáním práce autor souhlasí se zveřejněním své práce podle tohoto zákona, bez ohledu na výsledek obhajoby.*

2) *zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 35 odst. 3:*

(3) *Do práva autorského také nezahrnuje škola nebo školské či vzdělávací zařízení, užije-li několi za účelem přímého nebo nepřímého hospodářského nebo obchodního prospěchu k výuce nebo k vlastní potřebě dílo vytvořené žákem nebo studentem ke splnění školních nebo studijních povinností vyplývajících z jeho právního vztahu ke škole nebo školskému či vzdělávacímu zařízení (školní dílo).*

3) *zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 60 Školní dílo:*

(1) *Škola nebo školské či vzdělávací zařízení mají za obvyklých podmínek právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla (§ 35 odst.*

3). *Odpírá-li autor takového díla něčím svolení bez vážného důvodu, mohou se tyto osoby domáhat nahrazení chybějícího projevu jeho vůle u soudu. Ustanovení § 35 odst. 3 zůstává nedotčeno.*

(2) *Není-li sjednáno jinak, může autor školního díla své dílo užití či poskytnout jinému licenci, není-li to v rozporu s oprávněnými zájmy školy nebo školského či vzdělávacího zařízení.*

(3) *Škola nebo školské či vzdělávací zařízení jsou oprávněny požadovat, aby jim autor školního díla z výdělku jím dosaženého v souvislosti s užitím díla či poskytnutím licence podle odstavce 2 přiměřeně přispěl na úhradu nákladů, které na vytvoření díla vynaložily, a to podle okolností až do jejich skutečné výše; přitom se přihlídí k výši výdělku dosaženého školou nebo školským či vzdělávacím zařízením z užití školního díla podle odstavce 1.*

ABSTRACT

Téma mojí bakalářské práce je odborná slovní zásoba u vybraného typu smluv. Tato bakalářská práce se zabývá německým právním jazykem, jeho specifikací a analýzou právních textů v oblasti pracovního práva. Práce je dělena do dvou částí teoretické a praktické.

Na začátku teoretické části je definován odborný jazyk spolu s jeho charakteristickými rysy, dále je zde charakterizován právní jazyk včetně jeho typických znaků a jeho dělení. V této části je definován i právní text a jsou zde uvedené jednotlivé typy právních textů. Na konci teoretické části je uvedena definice smlouvy a jednotlivé typy smluv spolu s náležitostmi smluv.

V praktické části je uvedena definice pracovní smlouvy, jsou zde uvedené i náležitosti pracovní smlouvy a dále dochází k analýze konkrétních pracovních smluv, které byly pro tento účel vybrány.

Klíčová slova: smlouva, právní jazyk, odborná slovní zásoba, právní text, typy smluv, analýza

ABSTRACT

Das Thema meiner Bachelorarbeit ist Fachsprachliche Lexik dargestellt an einem ausgewählten Vertragstyp. Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der deutschen Rechtssprache, ihrer Spezifikation und Analyse von Rechtstexten im Bereich des Arbeitsrechts. Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert, theoretisch und praktisch.

Am Anfang des theoretischen Teils steht eine Fachsprache mit ihren charakteristischen Merkmalen, ferner wird die Rechtssprache einschließlich ihrer typischen Merkmale und ihrer Unterteilung charakterisiert. Der Rechtstext wird in diesem Abschnitt definiert und die einzelnen Arten von Rechtstexten sind hier aufgelistet. Am Ende des theoretischen Teils wird der Vertrag allgemein definiert und werden verschiedene Typen von Verträgen genannt.

Im praktischen Teil wird der Arbeitsvertrag definiert, die Einzelheiten des Arbeitsvertrages werden hier aufgelistet und die spezifischen Arbeitsverträge, die zu diesem Zweck ausgewählt wurden, werden analysiert.

Schlüsselwörter: Vertrag, Rechtssprache, Fachwortschatz, Rechtstext, Vertragsarten, Analyse

ABSTRACT

The topic of my bachelor thesis is illustrated by the technical lexicon on a selected contract type. This bachelor thesis deals with the German legal language, its specification and analysis of legal texts in the field of labor law. The work is divided into two parts, theoretical and practical.

At the beginning of the theoretical part, there is a technical language with its characteristic features, as well as the legal language including its typical characteristics and its subdivision. The legal text is defined in this section and the individual types of legal texts are listed here. At the end of the theoretical part, the contract and various type of contracts together with their requirements are defined.

The practical part defines the employment contract, where the details of the employment contract are listed and the specific employment contracts chosen for this purpose are analyzed.

Keywords: contract, legal language, specialist vocabulary, legal text, types of contract, analysis

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich vor allem bei der Leiterin meiner Bachelorarbeit Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D. herzlich für Ihre Zeit und für die wertvolle Ratschläge beim Schreiben der Bachelorarbeit bedanken.

Weiter möchte ich meiner Familie und vor allem meiner Großmutter bedanken, die für mich in schlechten Zeiten da waren.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	10
I THEORETISCHER TEIL	11
1 FACHKOMMUNIKATION	12
1.1 FACHSPRACHE.....	12
1.1.1 Merkmale der Fachsprache	13
1.1.2 Gliederung der Fachsprache.....	14
1.1.3 Terminus und Fachwortschatz	16
2 JURISTISCHE FACHSPRACHE	17
2.1 RECHTSPRACHE.....	18
2.1.1 Merkmale der Rechtssprache	19
3 JURISTISCHE TEXTE	23
3.1 MERKMALE JURISTISCHER TEXTE.....	23
3.2 JURISTISCHE TEXTSORTEN.....	24
4 VERTRAG	25
4.1 TYPEN VON VERTRÄGEN	26
4.2 TYPISCHE MERKMALE DES VERTRAGS	27
4.3 FORMALE BESTANDTEILE DES ARBEITSVERTRAGS	28
II PRAKTISCHER TEIL	29
5 ARBEITSVERTRAG	30
5.1 ARTEN DES ARBEITSVERTRAGS	30
5.2 FORMALE VERTRAGSBESTANDTEILE	31
5.2.1 Überblick.....	53
6 ZUSAMMENFASSUNG	56
SCHLUSSBETRACHTUNG	57
LITERATURVERZEICHNIS	58
SYMBOL- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	61
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	62
TABELLENVERZEICHNIS	63

EINLEITUNG

Das Thema meiner Bachelorarbeit lautet Fachsprachliche Lexik dargestellt an einem ausgewählten Vertragstyp. Die vorgelegte Arbeit beschäftigt sich mit der juristischen Fachsprache und forscht ihre Merkmale in einzelnen Vertragstypen. Der Grund für die Auswahl dieses Themas war meine persönliche Erfahrung, genauso wie auch die Tatsache, dass die Verträge seit je abgeschlossen wurden und die juristische Fachsprache sehr wichtig war. Am häufigsten kommen die Menschen mit dem Arbeitsrecht in Kontakt. Jeden Tag schließt man einen Arbeitsvertrag ab. Aus diesem Grund habe ich mich in dem praktischen Teil auf die Verträge konzentriert, die das Arbeitsrecht betreffen.

Meine Bachelorarbeit besteht aus zwei Teilen. Es handelt sich um einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil. Die Arbeit gliedert sich in Kapitel, die dann weiter aufgeteilt werden.

Im theoretischen Teil werden theoretische Informationen verarbeitet, die sich mit der Fachsprache und deren Merkmalen, mit der juristischen Fachsprache, mit juristischen Textsorten und deren Merkmalen befassen. Am Ende des theoretischen Teils wird der Vertrag allgemein definiert und werden verschiedene Typen von Verträgen genannt.

Im praktischen Teil beschäftigt man sich mit zwei ausgewählten Arbeitsverträgen. Einer der Verträge ist ein Muster, das man im Internet finden kann. Der zweite Vertrag ist ein konkreter Vertrag von einer konkreten Gesellschaft, der auch wirklich abgeschlossen wurde.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, die Sprache der Arbeitsverträge zu analysieren und die Merkmale an konkreten Beispielen zu beweisen. Weil die Arbeitsverträge in Paragraphen meistens geteilt werden, wurden diese dann weiter beschrieben und analysiert. Für bessere Übersicht wurde eine Tabelle von Paragraphen und konkreten Beispielen herausgearbeitet.

I. THEORETISCHER TEIL

1 FACHKOMMUNIKATION

Fachkommunikation ist „die von außen oder von innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen, die zur Veränderung der Kenntnissysteme beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gemeinschaften von Fachleuten führen“ (Hoffmann, 1993, S. 614).

Die Fachkommunikation existiert sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form. Die Fachkommunikation und die Fachsprache sind zwei Begriffe, die eng miteinander verbunden sind. Die Fachkommunikation benutzt die Fachsprache.

1.1 Fachsprache

Zuerst muss man Fachsprache definieren. Eine Fachsprache wird als Teilsystem (Subsystem) der Sprache verstanden, das eine Sammlung aller Sprachwerkzeuge darstellt, die für die Kommunikation zwischen Experten in beruflichen Fragen verwendet werden. Zur Fachsprache gehören vor allem Fachbegriffe und Fremdwörter. Es gibt viele Definitionen, die verschiedene Autoren wie z. B. Hoffmann oder Schmidt diskutieren, aber bis heute wurde die Fachsprache nicht genau definiert. Hinsichtlich der Fachsprache können mehrere Synonyme festgestellt werden, wie zum Beispiel Technolekt, Jargon oder Fachlatein.

Fachsprache – “das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung der dort tätigen Fachleute zu gewährleisten.” (Hoffmann, 1985, S. 2). Es geht um die Rede von Fachleuten (Experten). Es ist logisch, dass jedes Fach in seinem Bereich spezifische Sprachmittel benutzt, z.B. Kommunikation unter den Ärzten oder den Betriebswissenschaftlern oder den Juristen.

Unter Fachsprache versteht man einen komplexen Bereich (einen Ausschnitt, eine Varietät) der Sprachverwendung, der bedingt durch die Spezifika verschiedener fachlicher Situationen, eine Binnendifferenzierung aufweist. Fachsprache wird von fachlich kompetenten Schreibern, bzw. Sprechern gebraucht, um sich mit anderen Fachleuten desselben Faches, mit Vertretern anderer Disziplinen oder Laien mit bestimmten Zielen über fachliche Sach-

verhalte zu verständigen. Sie umfasst die Gesamtheit der dabei verwendeten sprachlichen Mittel und weist Charakteristik auf allen bisher von der Linguistik aus methodologischen Gründen unterschiedenen innersprachlichen Ebenen auf, von denen lexikalische, morphologische und syntaktische am besten erforscht sind. (Beier, 1980) Mit diesem Begriff hat sich auch der Sprachwissenschaftler B. Havránek, Vertreter der Prager linguistischen Schule, beschäftigt. Er akzeptiert vier Sprachstile und seiner Meinung nach gehört die Fachsprache zum praktischen und auch theoretischen Stil.

Eine andere Definition der Fachsprache findet man bei Schmidt, der dazu sagt, dass die Fachsprache: „das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten ist“. (Schmidt 1969, S. 17; zitiert nach Fluck 1996, S. 14)

Die Fachsprache kann man horizontal und vertikal unterteilen. Im Rahmen der horizontalen Teilung benutzt man im juristischen Bereich juristische Fachsprache.

1.1.1 Merkmale der Fachsprache

Die folgenden fünf Eigenschaften sind essentielle Bausteine zur Darstellung der Fachsprache: Deutlichkeit, Verständlichkeit, Ökonomie, Anonymität und Identitätsstiftung.

- Deutlichkeit

Eine der wichtigsten Eigenschaften der Fachsprache ist Deutlichkeit. Die Grundlage der Vorstellung ist hierbei, dass Fachsprachen der Darstellungsfunktion gerecht werden. Bei Deutlichkeit spielt die wichtigste Rolle Wortschatz.

- Verständlichkeit

Nach Roelcke ermöglicht die Fachsprache eine möglichst fehlerfreie Vermittlung fachlicher Kenntnisse. Dies wird durch Syntax und Lexika der Fachsprache garantiert. Die Verständlichkeit wird den Kontext beeinflusst vor allem durch fachliche und sprachliche Kenntnisse des Rezipienten selbst.

- Ökonomie

Das dritte wichtige Merkmal der Fachsprache ist Ökonomie. Diese besteht dann entweder darin, „dass bei einem bestimmten sprachlichen Einsatz eine maximale fachliche Darstellung erzielt wird, oder dass eine bestimmte fachliche Darstellung durch einen minimalen

sprachlichen Einsatz erfolgt.” (Roelcke, 1999, S. 29) Als Beispiel kann man der tschechischen Sprache entnehmen: statt “ nauka o slovní zásobě” - benutzt man Lexikologie.

- Anonymität

Anonymität heißt bei Roelcke, dass der Autor des Textes möglichst sachlich, emotionslos und affektlos sein soll.

- Identitätsstiftung

„Diese Bestimmung erweist sich insofern als sinnvoll, als nicht allein eine Gruppe den Gebrauch einer gemeinsamen Sprache oder Varietät begründen kann, sondern ihrerseits anhand dieser wiederum sowohl von Außenstehenden als auch von Angehörigen der Gruppe selbst zu identifizieren ist.“ (Roelcke, 1999, S. 30)

1.1.2 Gliederung der Fachsprache

Vertikale Gliederung

In der vertikalen Gliederung geht es um die Tiefe der Fachsprache, sozusagen dem Grad der Fachlichkeit. Beispielsweise werden andere Termini verwendet in einer Kommunikation zwischen Ärzten als bei einem Gespräch zwischen dem Arzt und dem Patienten oder mit einem Kind. “Eine vertikale Schichtung der Fachsprache hat Walter von Hahn erarbeitet. Er unterscheidet auf der vertikalen Achse die Theoriesprache (auch: Wissenschaftssprache), die fachliche Umgangssprache (im technischen Bereich: Werkstattssprache) und die Verteilersprache (Hahn, 1980, S. 391-392).” (Kontutytyé, 2017, S. 6)

Sowohl auf Konferenzen als auch in der Literatur wird vorwiegend die Theoriesprache von Wissenschaftlern angewendet zur Darlegung der Erkenntnisse. Dessen ungeachtet wird im beruflichen Alltag eine fachliche Umgangssprache von den Experten genutzt.

Ischreyt unterteilt die technische Fachsprache in 3 Schichten und das sind:

- “Wissenschaftssprache (auch: Theoriesprache)
- fachliche Umgangssprache
- Werkstattssprache (auch: Verteilersprache)” (Ischreyt 1965, S. 38)

Beide akzeptieren drei verschiedene Schichten der Fachsprache aber Werkstattssprache gehört bei von Hahn in die zweite Ebene aber Ischreyt bildet die niedrigste Ebene.

Eine mehr detaillierte vertikale Schichtung der Fachsprache hat Hoffmann erarbeitet. Anstatt drei Schichten differenziert er fünf vertikale Ausprägungen einer Fachsprache:

- A. “die Sprache der theoretischen Grundlagenwissenschaften,
- B. die Sprache der experimentellen Wissenschaften,
- C. die Sprache der angewandten Wissenschaften und Technik,
- D. die Sprache der materiellen Produktion und
- E. die Sprache der Konsumtion”

(Hoffmann, 1985, S. 66).

Horizontale Gliederung

Bei dieser horizontalen Gliederung richtet man sich nach den Fächern. Man kann verschiedene Ansichten finden, aber immer handelt es sich um Bereich der menschlichen Tätigkeit. Verschiedene Sprachwissenschaftler akzeptieren auch verschiedene Gliederungen, manche sind sehr einfach, manche sind ziemlich detailliert.

Nach Roelcke sind es Wissenschaft, Technik und Institutionen. (Roelcke, 1999) Es geht um die einfachste Gliederung, aber es gibt auch andere Ansichten wie z.B. von Fluck, der die Anzahl der Bereiche bis 300 schätzt.

Fleischer unterscheidet in seiner horizontalen Gliederung verschiedene Formen der Fachsprache nach wissenschaftlichen Bereichen z.B. die Rechtsfachsprache, Fachsprache von Elektronik, auch medizinische Fachsprache oder Fachsprache von anderen Fächern. (Fleischer, 2001)

Eine andere Gliederung kann man bei Hoffman finden, er spricht über die Fachsprache der Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften usw. (Hoffmann, 1987) Unter dem Begriff “Geisteswissenschaften” kann man z.B. Philosophie, Psychologie oder Sprachwissenschaft verstehen. Zu den Naturwissenschaften zählt man Mathematik, Physik, Chemie, Biologie usw. Jeder Bereich benutzt seine eigene Fachsprache, wobei sie ähnliche Merkmale aufweisen.

1.1.3 Terminus und Fachwortschatz

In diesem Kapitel wird über den Fachwortschatz gesprochen, was Oberbegriff zum Terminus ist.

Im allgemeinen Wortschatz gibt es vor allem neutrale Wörter, im Gegensatz dazu existieren im Fachwortschatz Fachwörter und Termini, die viel präziser und eindeutiger sind.

Üblicherweise findet man Fachwort und Terminus als Synonyme, aber in Wirklichkeit ist das Wort "Terminus" viel präziser und enger. (Fluck, 1991) Daraus kommt hervor, dass also das "Fachwort" viel breiter ist und praktisch als Oberbegriff dienen kann. In der Praxis werden aber beide Termine verwechselt. Viele Termini haben ihre Herkunft vor allem im Lateinischen und Griechischen, weil diese Sprachen in der Vergangenheit als Kommunikationssprachen unter den Wissenschaftlern funktionierten. Heute werden sie als Internationalismen gebraucht. Zurzeit spielt eine ähnliche Rolle in der Fachsprache die englische Sprache. Es ist nicht nur dankt der Elektronisierung, sondern auch deswegen, weil es amöfftesten gebrauchte Sprache in der Kommunikation unter den Menschen ist.

Bei Schmidt findet man auch andere Typen von Fachwörtern. Er unterscheidet hier drei Typen von Fachwörtern, und das sind Termini, Halbtermini und Fachjargonismen. Unter Halbtermini versteht man z.B. Termini aus der Politik und Termini im Sport und Professionalismus. Der Professionalismus sind Fachwörter, die spezielle Berufe in der Praxis benutzen. Fachjargonismen sind Wörter, die statt der richtigen Fachtermini von den Fachmännern benutzt werden. (Schmidt, 1969)

Das Fachwort oder der Terminus sind das grundlegende Merkmal des Fachwortschatzes. Zu ihren typischen Kennzeichen gehören: Deutlichkeit, Verständlichkeit, Ökonomie, Anonymität und Identitätsstiftung. Diese Begriffe wurden schon im Kapitel 1.1.1 Merkmale der Fachsprache behandelt.

2 JURISTISCHE FACHSPRACHE

"Die juristische Sprache ist vergleichbar mit einem Werkzeug, das in erster Linie benutzt wird, um klare, unmissverständliche Texte herzustellen - Präzision und Logik gehen daher Eleganz und Ästhetik vor. Ausnahmen bilden etwa Präambeln bei völkerrechtlichen Verträgen und Verfassungen, wo nicht selten Pathos mitschwingt." ¹

“Eine Sprachverwendung kann als Fachsprache bezeichnet werden, wenn sie im Fachbereich verwendet wird, wenn zumindest der Sender ein Fachmann ist, wenn sie zur Vermittlung von Fachinhalten, zur Verständigung über fachliche Gegenstände dient, wenn sie einen spezifischen Fachwortschatz hat, wenn sie durch häufige Verwendung bestimmter grammatischer Mittel gekennzeichnet ist, wenn sie spezifische textuelle Merkmale aufweist und als eine bestimmte Textsorte auftritt.” (Kontutyte, 2017, S. 6)

Juristische Fachsprache wird im juristischen Bereich verwendet. Jura ist die Wissenschaft die sich mit Gesetz und Recht beschäftigt. Die juristische Fachsprache benutzen nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Juristen im praktischen Leben. Es handelt sich um Richter, Rechtsanwälte, Notare, betriebliche Juristen und andere Personen, die in diesem Bereich tätig sind.

Alle die diese Fachsprache verwenden, sollten vor allem Hochdeutsch benutzen, aber sie bedienen sich auch der Gemeinsprache, weil die Rechtstexte nicht nur an Experten, sondern auch an weiteres Publikum gerichtet sind. Die Texte sollen also verständlich sein. Als juristische Fachsprache weist sie spezifische Mittel auf. Es sind z.B. kleingedruckte Texte ganz am Ende eines Vertrags, die aber sehr wichtig sind. Es kann passieren, dass die Fachsprache so kompliziert ist, dass es sich um das undurchdringbare juristische “Fachchinesisch” handelt, wie man das humorvoll bezeichnet.

Sander schreibt: “Die Rechtssprache weist wesentliche Besonderheiten auf. Sie enthält z.B. viele Nominalkonstruktionen, zusammengesetzte Substantive und Passivformen. Die Sprache des Rechts ist abstrakt, schematisch verallgemeinert und dient damit der materiellen Gleichheit.“ (Sander, 2004, S. 5) Unter Nominalisierung versteht man primär die Substan-

¹http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-mahlmann/einfuehrungrw/grundbegriffe/de/html/wiederholung_learningObject1.html

tivierung von Verben und Adjektiven. Es können ebenso teile eines Satzes oder ganze Nebensätze nominalisiert werden.

Beispiele für Nominalisierungen: (Arbeitsvertrag 1)

1. *Wenn die Schwangerschaft festgestellt ist, soll der Arbeitgeber unverzüglich informiert werden.*

Die Feststellung der Schwangerschaft ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben.

2. *Das Management rechnet damit, dass die Einnahmen im nächsten Jahr steigen.*

Das Management rechnet mit einer Steigerung der Einnahmen im nächsten Jahr.

Aktiv- und Passivformen nehmen unterschiedliche Rollen ein. Aktivformen werden vor allem für das Beurteilen von Handlungen, Passivformen für die Schriftform eingesetzt.

Beispiele für Passivformen:

1. *Aktiv: Die Parteien vereinbaren eine Probezeit von 3 Monaten.*

Passiv: Eine Probezeit von 3 Monaten wird von den Parteien vereinbart.

2. *Aktiv: Das Restaurant stellt den Mitarbeiter als Kellnerin ein.*

Passiv: Der Mitarbeiter wird als Kellnerin eingestellt

2.1 Rechtssprache

Rechtssprache ist eine Fachsprache, die Fachleute für Kommunikation untereinander benutzen. „Die Rechtssprache als die Fachsprache der Fachleute des Rechtslebens (in der Justiz, der Verwaltung und im privaten Rechtsverkehr) ist eine Fachsprache, d.h. sie dient einer optimalen Verständigung unter Fachleuten über ein Fachgebiet. So wie andere Fachsprachen (etwa die der verschiedenen Gebiete der Technik, der Medizin, der Psychologie) ist sie durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Regeln oder Gebräuche beim Einsatz dieses Wortschatzes und der grammatischen Mittel geprägt.“ (Daum 1998, S. 1; zitiert nach Mináriková, 2006, S. 24)

“Die Rechtssprache ist eine Fachsprache, die von den von der Hochsprache angebotenen Mitteln ausgeht und von den grammatischen Regularitäten einer Sprache determiniert wird,

dabei jedoch einem bestimmten kommunikativen Bereich – dem Rechtsbereich – unterliegt und von dem breiten Angebot der sprachlichen und grammatischen Mittel einer Sprache daher solche auswählt, die zum Erreichen der verwünschten Kommunikationsziele in diesem Bereich am besten dienen sollten. Die Grundlage der Rechtssprache-Forschung stellen dabei die schriftlichen und mündlichen Texte des Rechtslebens dar.“ (Mináriková 2006, S. 26) Diese zwei Definitionen sind verhältnismäßig weiträumig, aber verständlich. Die juristische Fachsprache weist wie andere Fachsprachen typische Merkmale auf, zu denen spezifische Terminologie, komplizierte Satzform und bestimmte grammatische Mittel gehören.

Die Rechtssprache hat den Charakter einer Fachsprache, es ist für sie charakteristisch, dass jedes Wort eine genau definierte Bedeutung haben muss, um das genaue Instrument der Regulierung zu sein. Die Besonderheit der Rechtssprache ist, obwohl sie den Charakter einer Fachsprache hat, die Rechtsnormen sowie die Vollstreckungsakte, und die einzelnen Rechtsakte werden in einer Schriftsprache ausgedrückt. Obwohl es eine andere Stilistik und ein anderes Lexikon hat, können wir sagen, dass es sich nicht so sehr von der natürlichen Sprache unterscheidet, wie beispielsweise der Berufssprache von Informatikern, Technikern usw.

Die Rechtssprache wird auch von Wiesmann angesprochen, der sich mit der Rechtssprache beschäftigt, und sie weiter einteilt. Im engeren Sinne lässt sich die Rechtssprache als „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel auffassen, die in dem grundsätzlich durch eine Bezugsrechtsordnung bestimmten juristischen Handlungsbereich als institutionellem Rahmen von Juristen zum Zweck ihres rechtlichen Handelns verwendet wird, das a) an die betreffende Rechtsordnung gebunden ist, das sich b) immer auch an Juristen richtet und das c) in den Recht mit Rechtsordnungen des romanisch-germanischen Rechtskreises weitgehend in schriftlichen Texten zum Ausdruck kommt, als deren besonders typische Vertreter die von Juristen mit hoheitlichen Aufgaben verfassten Texte aus dem Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsprechung genannt werden können.“ (Wiesmann, 2004, S. 20)

2.1.1 Merkmale der Rechtssprache

Die Rechtssprache unterscheidet sich in einigen Fällen von der allgemeinen Sprache wie: hohe Abstraktion, Fachausdrücke, Verwendung der Substantive, komplizierte Sätze, lateinische Begriffe und Wendungen, Abkürzungen, männliche Form.

- Hohe Abstraktion

“(Rechtssprache) Versuch und Methode einer Rechtsfindung, die nicht von allgemeinen, umfassenden, sondern von spezifischen, für möglichst viele Einzelfälle gesetzlich geregelten Tatbeständen ausgeht.”²

§ 90 *Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.*³

- Fachausdrücke

Jede Fachsprache von verschiedenen Wissenschaften hat einen spezifischen Wortschatz. Weil viele Gesetze und Verordnungen aus langer Rechtstradition herauskommen, bewährt die juristische Fachsprache solche Begriffe auf, die in der heutigen Sprache nicht mehr gebraucht werden.

- Verwendung der Substantive

Ganz typisch für die juristische Fachsprache ist der Gebrauch von Substantiven. (Simon, 2002) "Während in der Alltagssprache, in der mündlichen Kommunikation und in erzählenden Textformen der Verbalstil dominiert, wird in der Wissenschafts- und Fachsprache und in journalistischen Texten häufig der Nominalstil verwendet." ⁴ In der allgemeinen Sprache ist das Verb Träger der Bedeutung. In der Fachsprache benutzt man lieber das Substantiv, das die Bedeutung eindeutig ausdrückt. In der Praxis heißt das, dass statt verbale Ausdrücke nominale verwendet werden. Man unterscheidet mindestens drei Typen von nominalisierten Nomen: nominalisierter Infinitiv, Nomen auf „ung“, lexikalisiertes Nomen. Im Vertrag kommen meistens Nomen auf „ung“ vor.

§ 253 ZPO Die *Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).*⁵

² <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kasuistik>

³ <https://dejure.org/gesetze/BGB/90.html>

⁴ <https://www.wirtschaftsdeutsch.de/lehrrmaterialien/grammatik-nominalisierung-A.pdf>

⁵ <https://dejure.org/gesetze/ZPO/253.html>

- Komplizierte Sätze

Komplizierte Sätze sind ein typisches Merkmal für alle Fachsprachen, wobei die Rechtssprache eine ganze Reihe von Satzgefügen und Satzverbindungen benutzt, sodass es zu Unverständlichkeit des Textes für einen Laien führt.

(2) Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

- Lateinische Begriffe und Wendungen

Die juristische Sprache benutzt viele lateinische Begriffe. Ein paar Beispiele sind:⁶

<i>Animus obligandi</i>	<i>Verpflichtungswille</i>
<i>Bona fide</i>	<i>In gutem Glauben, gutgläubig</i>
<i>Conditio sine qua non</i>	<i>Jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (Kausalität)</i>
<i>De iure</i>	<i>nach der Rechtslage (von Rechts wegen)</i>
<i>Ex tunc</i>	<i>rückwirkend</i>
<i>Pacta sunt servanda</i>	<i>Verträge sind einzuhalten</i>

Tab. 1. : Lateinischen Begriffe

⁶<https://jura-companion.de/jura-latein-begriffe.html>

- Abkürzungen ⁷

<i>i.A.</i>	<i>im Auftrag</i>
<i>a.E</i>	<i>am Ende</i>
<i>bzw.</i>	<i>beziehungsweise</i>
<i>a.K.</i>	<i>außer Kraft</i>
<i>bab</i>	<i>beglaubigte Abschrift</i>
<i>EALG</i>	<i>Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz</i>

Tab. 2.: Abkürzungen

- Männliche Form

Sowie in der tschechischen Rechtssprache auch in den deutschen juristischen Fachsprachen spricht man über die Personen immer nur in der männlichen grammatischen Form, obwohl es sich um eine Frau handelt. Auch im Arbeitsrecht trifft man immer nur den Begriff "Arbeitnehmer/ Arbeitgeber" obwohl es z. B. um eine Firma geht.

⁷

<http://jura-companion.de/abkuerzung/a.A.-a.a.O.-a.D.-a.E.-a.K.-a.M.-a.V.v.-aaO.html>

3 JURISTISCHE TEXTE

Der Textinhalt ist bei der Definition eines juristischen Textes nicht ausschlaggebend. Ein Text ist nicht allein deshalb ein juristischer Text, weil er ein juristisches Thema behandelt ⁸

Als juristischer Text wird ein Text anerkannt, der rechtliche Wirkung hat. Der Verfasser ist also auch nicht entscheidend, es kann sich um einen beruflichen Juristen als auch um eine Privatperson handeln, z. B. eine Vollmacht kann von einem Laien verfasst werden, aber sie kann als ein richtiger juristischer Text gelten, wenn sie verlangte Gültigkeitsvorschriften einhält. Auch in diesem Text können Fachbegriffe vorkommen. Nach den von Engberg festgelegten Kriterien handelt es sich hierbei um einen Rechtstext, wenn der Autor diesen Text innerhalb seiner beruflichen Tätigkeit verfasst hat und die Kommunikation zwischen den Institutionen zum Ausdruck bringt. Der Autor behauptet, dass Rechtstexte als Rechtstexte gelten können, die Rechtswirksamkeit haben. (Engberg, 1993) Es existieren aber auch popularisierende Rechtstexte, die zur Informierung von Laien über das Recht dienen. Sie beinhalten aber eine begrenzte Anzahl von Fachwörter damit es der Laien verstehen könnte. Nach Suzanne handelt es sich um juristische Fachtexte im breiten Sinne des Wortes.

3.1 Merkmale juristischer Texte

Merkmale juristischer Texte sind mannigfaltig, nicht nur der Wortschatz, sondern auch der Aufbau des Satzes ist nach Suzanne Ballansat-Aebi vor allem durch die Normenhierarchie beeinflusst. Ein Verfassungsartikel über den Umweltschutz ist z. B. viel allgemeiner als die darauf beruhenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Als nächstes Beispiel könnten auch die Gerichtsurteile der ersten und der letzten Instanz dienen. ⁹

In juristischen Texten kommen auch Fachbegriffe von anderen Fachsprache (Technik oder Medizin) vor. Wie ein Beispiel kann ein Arbeitsvertrag, in dem der Arbeitnehmer mit einer CNC Maschine arbeiten soll.

⁸ <http://www.ballansat-translation.ch/wp-content/uploads/2013/09/Juristische-Texte-Definition-Arten-Merkmale.pdf>

⁹ <http://www.ballansat-translation.ch/wp-content/uploads/2013/09/Juristische-Texte-Definition-Arten-Merkmale.pdf>

3.2 Juristische Textsorten

Jeder juristische Text muss nach konventionell geltenden Regeln zusammengestellt werden. Diese Regeln bilden bestimmte Muster für juristische Texte. Es gibt eine Menge von juristischen Textsorten, die von verschiedene Hinsichten geteilt werden können. Nach Busse unterscheidet man juristische Textsorten im engeren und weiteren Sinne des Wortes. Sie müssen immer mit einer gesellschaftlichen Institution verbunden werden. Erste Gruppe sind Textsorten des Rechts- und Justizwesens. Die zweite Gruppe bilden andere juristische Texte, die hier entstanden sind. (Busse, 2000)

Gansel unterscheidet folgende drei Textsorten, es sind: Kerntextsorten, Textsorten der konventionalisierten, institutionell geregelten Anschlusskommunikation, Textsorten der strukturellen Koppelung. Zu den Kerntextsorten gehören vor allem Gesetze. Diese sind meistens sehr abstrakt formuliert und brauchen also in der Praxis Kommentar, um sie richtig zu verstehen. Der Kommentar gehört zum zweiten Typ von den Textsorten. Die nächste schriftliche Kommunikation unter den Institutionen stellt nach Gansel die dritte Gruppe der Textsorten vor. (Gansel, 2007)

Da sie diese Bachelorarbeit mit den Arbeitsverträgen beschäftigt, wird diese Textsorte zur zweiten Gruppe gezählt. Durch das Gesetz (ABGB) ist die Form des Arbeitsvertrags festgelegt, die immer gehalten werden muss.

4 VERTRAG

Gabler definierten Begriff "Vertrag" im Buch Wirtschaftslexikon wie folgt: "Vertrag ist das Mittel zur rechtlichen Gestaltung der persönlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse durch übereinstimmende Willenserklärung zweier oder mehrerer Parteien." (BRICH, 2014, S. 3427)

"Ein Vertrag ist ein grds. zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärung ein rechtlicher Erfolg erzielt werden soll." (Creifelds, 2014, S. 1398)

„Das Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen. Die Willenserklärung ist die Erklärung einer Partei zur Herbeiführung einer Rechtsfolge im Rechtsverkehr. Rechtsgeschäft ist demnach der Oberbegriff für Verträge, die den größten Teil der Rechtsgeschäfte ausmachen, und die einseitigen Rechtsgeschäfte, zu denen etwa die Kündigung oder die Erteilung einer Vollmacht gehören.“ (Simon, 2013, S.70)

Der Vertrag (manchmal auch Kontrakt, oder Vereinbarung oder Konvention genannt) ist eine zweiseitige oder mehrseitige juristische Handlung (Rechtshandlung), die in gegenseitigen inhaltlich gleichen Willenserklärungen der Vertragsparteien liegt, die zur Entstehung, Veränderung oder zum Erlöschen der Rechte und Pflichten führt. Sie verbinden juristische Vorschriften mit solchen Willenserklärungen. Durch den Vertrag entsteht auf diese Weise zwischen ihnen eine zur bestimmten Erfüllung führende Verpflichtung. Der Vertrag ist eine der Grundsäulen des Privatrechts, besonders des Zivilrechts. Der Vertrag kann sowohl zwischen den juristischen als auch physischen Personen abgeschlossen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch, die Abkürzung BGB unterscheidet verschiedene Arten von Verträgen. Zu den gesetzlichen Vertragstypen (typischen Verträgen) gehören z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag, Mietvertrag, Leihvertrag. Jeder Vertrag enthält andere Punkte, je nachdem, ob es sich um einen Kaufvertrag, einen Arbeitsvertrag oder einen Darlehensvertrag handelt. "Die Hauptpflichten eines Vertrags geben dem Vertrag sein charakteristisches Gepräge und dienen als Abgrenzungsmerkmale gegenüber anderen Vertragsarten."¹⁰

¹⁰ http://lexikon.jura-basic.de/aufruf.php?file=1&find=Vertrag_Wesensmerkmale

4.1 Typen von Verträgen

Man kann verschiedene Typen von Verträgen unterscheiden (alphabetisch):

- Arbeitsvertrag
- Darlehensvertrag
- Dienstvertrag
- Gelddarlehensvertrag
- Kaufvertrag
- Kontovertrag
- Leihvertrag
- Mietvertrag
- Pachtvertrag
- Sachdarlehensvertrag
- Schenkungsvertrag
- Versicherungsvertrag
- Werkvertrag

Alle diese Typen von Verträgen kann man im Gesetzbuch unter bestimmter Paragraphen finden. Typen von Verträgen und ihre bestimmten Paragraphen sind in der folgenden übersichtlichen Tabelle zu sehen. ¹¹

¹¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>

Typen von Verträge	Paragraphen
Kaufvertrag	§ 433 BGB
Verbrauchsgüterkauf	§ 474 BGB
Werk- und Werklieferungsvertrag	§ 631, 651 BGB
Schenkung	§ 516 BGB
Dienst- bzw. Arbeitsvertrag	§ 611 BGB
Auftrag	§ 662 BGB
Geschäftsbesorgungsvertrag	§ 675 BGB
Mietvertrag	§ 535 BGB
Pachtvertrag	§ 581 BGB
Darlehen	§ 488 BGB
Bürgschaft	§ 765 BGB

Tab. 3.: Übersicht den Typen von Verträge

4.2 Typische Merkmale des Vertrags

- Vertragsfreiheit
- Vertragspartner
- Vertragsgegenstand

Diese drei Punkte kann jeder selbst entscheiden. Man kann bestimmen, ob man einen Vertrag überhaupt abschließen möchte, mit wem der Vertrag abgeschlossen wird. Genauso wird der Vertragsgegenstand frei bestimmt. Alle diese Punkte sind im Gesetzbuch zu erheben.

4.3 Formale Bestandteile des Arbeitsvertrags

Alle diese Punkte findet man in dem Arbeitsvertrag, aber jeder Arbeitsvertrag kann unterschiedlichen Inhalt haben, d. h. verschiedene Punkte oder Paragraphen. Dies liegt daran, dass die Auszubildenden verschiedene Bedingungen vereinbaren können, z. B. Probezeit - wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zustimmt, dass keine Probezeit erforderlich ist, wird dieser Punkt im Arbeitsvertrag nicht aufgeführt.

Zu den formalen Vertragsbestandteilen gehören folgende Punkte, die üblicherweise so angeordnet werden:

- Vertragsparteien
- Beginn des Arbeitsvertrags
- Arbeitsinhalte und Tätigkeitsbeschreibung
- Befristung
- Probezeit
- Arbeitsort
- Arbeitszeit
- Gehalt
- Kündigungsfristen
- Urlaub
- Krankheitsfall
- Überstundenregelung
- Geheimhaltungsklausel/ Schweigepflicht
- Nebenberufliche Tätigkeiten

II. PRAKTISCHER TEIL

5 ARBEITSVERTRAG

“Das Arbeitsverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, das die Leistung abhängiger, fremdbestimmter Arbeit zum Inhalt hat und durch Arbeitsvertrag begründet wird.”¹²

“Ein Vertrag und damit auch der Arbeitsvertrag ist ein zwei- bzw. mehrseitiges Rechtsgeschäft, das durch übereinstimmende Willenserklärung (mindestens) zweier Personen zustande kommt”¹³

Wenn wir befristeten Arbeitsverhältnissen haben, der als befristeter Vertrag bezeichnet wird, wird im folgenden Paragraph festgestellt, dass das Entscheidende die Schriftform ist und dass dieser Vertrag nicht mündlich ausgehandelt werden kann. (§ 14 Abs. 4 TzBfG).

Alle diese Definitionen stimmen darin überein, dass es um eine Beziehung zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber geht und dieses Arbeitsverhältnis gesetzlich geregelt ist. Der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitnehmer, die vereinbarte Arbeit zu leisten, und den Arbeitgeber, die Arbeit festzustellen und sie zu entgelten.

5.1 Arten des Arbeitsvertrags

Es existieren verschiedene Arten von Arbeitsverträgen man kann sie in zwei Gruppen einteilen: Arbeitsverträge die auch bei uns in Tschechien öfter gebraucht werden und mehr bekannt sind, und Arbeitsverträge die weniger oder fast unbekannt bei uns sind. Diese werden näher beschrieben.

- Anstellungsvertrag
- Befristeter Arbeitsvertrag
- Praktikumsvertrag
- Werkvertrag / Dienstvertrag
- Arbeitsvertrag für Angestellte
- Ausbildungsvertrag

¹²https://media.arbeiterkammer.at/stmk/2014_Arbeitsvertragsrecht-broschuere_barrierefrei.pdf S. 17

¹³ https://media.arbeiterkammer.at/stmk/2014_Arbeitsvertragsrecht-broschuere_barrierefrei.pdf S. 17

- Typen von Verträgen die weniger bekannt sind: Unbefristeter Arbeitsvertrag, Arbeitsvertrag für einen Minijob, Ehrenamstvertrag
- Unbefristeter Arbeitsvertrag

“Bei einem Berufsausbildungsvertrag handelt es sich um den Vertrag zwischen einem Ausbildungsbetrieb und einem Auszubildenden, der einen anerkannten Ausbildungsberuf erlernen möchte. In ihm sind die Rahmenbedingungen vom Arbeitsverhältnis festgehalten.”¹⁴

- Arbeitsvertrag für einen Minijob

Als Mini-Job oder auch 450-Euro-Job bezeichnet man so ein Arbeitsverhältnis, das dieses Verhältnis nur für kurze Zeit vereinbart ist oder dessen regelmäßige Verdienstgrenze bei monatlichen 450 Euro liegt. Dieser Typ des Arbeitsvertrags ist für die Eltern bestimmt, die sich um Kinder kümmern müssen.¹⁵

- Ehrenamstvertrag

Dieser Ehrenamstvertrag ist nicht bis jetzt gesetzlich definiert, aber unter diesem Begriff kann man so einen Vertrag verstehen, wo man sich verpflichtet ein öffentliches Amt freiwillig und kostenlos zu leisten, wobei man nur Aufwandsentschädigungen bekommt.

5.2 Formale Vertragsbestandteile

Zu den formalen Vertragsbestandteilen gehören folgende Punkte:

- Vertragsparteien
- Beginn des Arbeitsvertrags
- Arbeitsinhalte und Tätigkeitsbeschreibung
- Befristung
- Probezeit

¹⁴ <https://www.arbeitsvertrag.org/ausbildung/>

¹⁵ <https://www.arbeitsvertrag.org/minijob/>

- Arbeitsort
- Arbeitszeit
- Gehalt
- Kündigungsfristen
- Urlaub
- Krankheitsfall
- Überstundenregelung
- Geheimhaltungsklausel/ Schweigepflicht
- Nebenberufliche Tätigkeiten

Alle diese Punkte müssen nicht unbedingt in jedem Typ des Arbeitsvertrags vorkommen. Weil es sich in dem untersuchten Text um einen befristeten Arbeitsvertrag handelt, enthält er keine nebenberuflichen Tätigkeiten. In den Verträgen werden allgemein vor allem konkrete Angaben angegeben. Es sind volle Adressen, genaue Daten, manchmal verlangt der Arbeitgeber auch Kontonummer. In dem analysierten Vertrag handelt es sich um den Arbeitsvertrag, der zwischen einem Arbeitgeber (Hotel) und mir als Arbeitnehmer (Kellnerin) abgeschlossen wurde.

Zum Korpus des Arbeitsvertrags: jeder Arbeitsvertrag hat eine Überschrift mit dem Namen des Vertrags. Unter der Überschrift "Arbeitsvertrag" sind die Vertragsparteien (der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) genannt. Die Arbeitsverträge werden in verschiedenen Teile eingeteilt, die mit Buchstabe, Zeichen, Nummer, arabische Ziffer oder Paragraphen bezeichnet werden. In dieser Arbeit werden zwei Arbeitsverträge analysiert. Diese zwei Arbeitsverträge enthalten neun und fünfzehn Paragraphen, die gründlich beschrieben werden.

In diesem Teil findet man folgende Sprachwendungen, Redewendungen, Fachterme und Abkürzungen und Passivform.

Weil die AV zu den Textsorten der juristischen Sprache gehören, sollten sie über die für solche Texte charakteristischen Merkmale verfügen, wie z.B.: Fachausdrücke, abstrakte Begriffe, komplizierte Sätze, Passivformen usw.

In der folgenden Tabelle möchte ich einzelne Paragraphen der zwei untersuchten Arbeitsverträge zeigen, die in dem weiteren Teil der Arbeit näher analysiert werden, wobei ich die

angewendeten Formulierungen anführe. Die leeren Felder bedeuten, dass der jeweilige Paragraph in dem konkreten Vertrag nicht geregelt wird.

	Arbeitsvertrag 1 (AV1)	Arbeitsvertrag 2 (AV2)
§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses	Das Arbeitsverhältnis beginnt am....	Der Mitarbeiter wird mit Wirkung vom ...befristet bis..
§ 2 Probezeit	Die ersten sechs Monate (oder drei Monate) gelten als Probezeit.	Die Parteien vereinbaren eine Probezeit von 3 Monaten.
§ 3 Tätigkeit	Der Mitarbeiter wird als...eingestellt.	Der Mitarbeiter wird als...eingestellt.
§ 4 Arbeitsvergütung	Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Bruttovergütung von ... Euro / einen Stundenlohn von derzeit ... Euro.	Die Höhe des monatlichen Entgeltes beträgt ...Euro brutto.
§ 5 Arbeitszeit	Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit...Stunden.	Die regelmäßige Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, beträgt 6 Tage/Woche
§ 6 Urlaub	Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr.	Der Urlaubsanspruch beträgt 2 Tage/Monat
§ 7 Betriebsferien	Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden einen Teil seines Urlaubs während der Dauer der	

	Betriebsferien...zu konsumieren.	
§ 8 Krankheit	Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen.	Der Feststellung der Schwangerschaft oder den Rechten aus dem Schwerebeschädigtengesetz bzw. Anderen Gesetzen ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben.
§9Verschwiegenheitspflicht	Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.	Der Mitarbeiter hat über alle Geschäftsvorgänge - auch der Kunden des Arbeitgebers - wahren und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
§ 10 Nebentätigkeit	Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem ausschieden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren	Der Mitarbeiter widmet seine Arbeitskraft ausschließlich dem Arbeitgebr. Er darf ohne schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers keine andere berufliche oder entgeltliche Tätigkeit ausüben. Er ist verpflichtet, jederzeit im Interesse des Unternehmens zu handeln und eine Aufgaben ordnungsgemäss und entspre-

		chend den ihm erteilen Weisung zu erfüllen.
§ 11 Vertragsstrafe	Der Arbeitnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Arbeitsverhältnis nicht vertragsgemäß antritt oder das Arbeitsverhältnis vertragswidrig beendet, dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe einer halben Bruttomonatsvergütung für einen Vertragsbruch bis zum Ende der Probezeit und einer Bruttomonatsvergütung nach dem Ende der Probezeit zu zahlen. Das Recht des Arbeitgebers, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.	Tritt der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis nicht an oder löst er es ohne berechtigten Grund fristlos oder wird er berechtigt fristlos entlassen, so zahlt er an den Arbeitgeber für dieses vertragswidrige Verhalten eine Entschädigung in Höhe von einem Bruttomonatsentgelt. Der Arbeitgeber kann stattdessen auch den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzt verlangen, es sei denn, dass der Mitarbeiter nachweist, dass dem Arbeitgeber kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist
§ 12 Kündigung	Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.	
§13 Verfall-Ausschlussfristen	Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten (oder: sechs Monaten) nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle	

	der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von weiteren drei Monaten einklagen.	
§14 Zusätzliche Vereinbarungen		

Tab. 4.: Übersicht einzelner Paragraphen

Die folgenden Paragraphen werden nach Arbeitsvertrag 2 (AV2) gegliedert.

Ad §1 Tätigkeit

In diesem Paragraph beschreibt man die Tätigkeit und die Frist und die Probezeit. Unter dem Begriff Tätigkeit versteht man, was der Inhalt der Arbeitstätigkeit wird. Hier kann man auch feststellen, an welchen Arbeitsorten und in welcher Stadt der Arbeitnehmer arbeiten wird. Die Beschreibung der Tätigkeit gibt es im Arbeitsvertrag. Meistens wird die Tätigkeit in folgender Form des Satzes formuliert.

Im AV1 und AV2 sind: *Der Arbeitnehmer wird als...eingestellt, Der Mitarbeiter wird mit Wirkung vom...befristet bis... eingestellt.*

a) Beginn des Arbeitsverhältnisses

In jedem Arbeitsvertrag ist der Beginn des Arbeitsverhältnisses festgestellt, d.h. wann der Arbeitnehmer in der Arbeit sein muss, und wann sein erster Arbeitstag ist.

AV1 - *Das Arbeitsverhältnis beginnt am ...*

AV2 - *Der Mitarbeiter wird mit Wirkung vom ... befristet bis ...*

b) Arbeitsinhalte und Tätigkeitsbeschreibung

Es hängt von dem Arbeitgeber ab wie detailliert die Tätigkeit beschreibt. Es kann passieren, dass der Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit ausüben muss.

AV1 §3 - *Der Arbeitnehmer wird als... eingestellt.*

AV1 §3 - *Er verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen - auch an einem anderen Ort -, die einen Vorkenntnissen und Fähigkeiten entspricht und nicht mit einer Lohnminderung verbunden sind.*

AV2 §1 - *Bei betrieblicher Notwendigkeit kann der Mitarbeiter - ohne Entgelteinbuße vorübergehend auch mit einer anderen zumutbaren Tätigkeit betraut werde.*

c) Befristung

AV2 -§1 *Der Mitarbeiter wird mit Wirkung ... vom...befristet bis...als...eingestellt.*

kann betraut werden, wird erstellt - Passivform

Probezeit, Vertragsbestandteil, Entgelteinbuße - Fachtermine

Er verpflichtet sich, ... auszuführen. - Infinitiv mit zu

...nicht mit einer Lohnminderung verbunden sind. - Zustandspassiv

Ad §2 Pflichten des Mitarbeiters

Hier in diesem Paragraph sind die Pflichten des Arbeitgebers aber auch des Arbeitnehmers festgestellt. Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört z. B. den Lohn dem Arbeitnehmer auszuzahlen. Die Pflichten, die der Arbeitnehmer hat, sind z.B., dass er zur bestimmten Zeit in der Arbeit sein muss. Dieser Paragraph besteht aus 3 Absätzen. Hier findet man Ausdrücke wie: *ausschließlich, ausgenommen, ordnungsgemäß, vertraulich, der Dritte*. Auch die Konstruktionen mit dem Infinitiv mit zu, z.B. *...ist verpflichtet ...zu handeln* und... *zu erfüllen* oder *der Mitarbeiter hat ... zu bewahren/ zu behandeln*.

Ad §3 Versetzbarkeit

Dieser Absatz ermöglicht dem Arbeitgeber, den Arbeitnehmer innerhalb der Firma zu versetzen. Wenn der Arbeitnehmer damit nicht einverstanden ist, kann der Arbeitgeber nach vorheriger Androhung fristlos das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

Arbeitsverhältnis, vorherige Androhung, fristlos - Fachtermine

...berechtigt...zu kündigen, die Interessen sind zu berücksichtigen, tätig zu werden - Infinitiv mit zu

... ist...versetzbar - Zustandspassiv

Ad §4 Entgelt und Arbeitszeit

Paragraph § 4 Entgelt und Arbeitszeit gibt die Höhe des monatlichen Entgeltes, die ...€ brutto an. Die Lohnbedingung ist für jeden Arbeitnehmer sehr wichtig, weil in diesem Paragraph sieht man die Höhe seines Gehalts. Das Gehalt wird meistens in brutto angegeben. Im Arbeitsvertrag geht es um das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, wann sich der Arbeitgeber verpflichtet, dass er eine Arbeit dem Arbeitnehmer geben wird, und auch, dass er ihm diese Arbeit bezahlt. Auf der zweiten Seite verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die ihm vom Arbeitgeber übertragenen Arbeiten auszuführen. Außerdem kann man hier auch finden, zu welchem Datum er die Auszahlung erhält

und wie er sie erhält, d.h entweder im Einnahmekonto oder in Bargeld. Heutzutage kommt es öfter vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Konto einen Lohn überweist.

In den Arbeitsverträgen befinden sich vorwiegend die Löhne in Brutto. Brutto ist das Gegenteil zu Netto und stammt aus dem Italienischen. Es bedeutet „mit Verpackung“ oder „vor Abzug der Steuern“.

Das Wort „Netto“ stammt ebenfalls aus dem Italienischen und bedeutet „ohne Verpackung“ oder „ohne hinzugerechnete Steuer“. Um es zu bekommen, muss man Steuern, Sozial- und Krankenversicherung abrechnen. Nach der Abrechnung geht es schon um Netto.

Fachtermine: *Brutto, Netto*

AV2 §4 - *Die Höhe des monatlichen Entgeltes beträgt, die Auszahlung erfolgt bar zum 1. Des Folgemonats.*

AV1 §4 - *Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Bruttovergütung von.....€ / Stundenlohn von...Euro.*

AV2 §4 - *Die Entgeltzahlung erfolgt bargeldlos bis zum 5. des Folgemonats auf das anzugebende Konto des Mitarbeiters.*

Zu der Arbeitszeit: der Arbeitnehmer soll maximal acht Stunden pro Tag nach dem Gesetz arbeiten. Es sind 40 Stunden pro Arbeitswoche. Im Arbeitszeitgesetz findet man auch, dass jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Pause, mindestens in 30 Minuten bei einer Arbeitszeit zwischen sechs und neun Stunden hat.

AV2 §4 - *Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich...Stunden....*

AV1§5 - *Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit...Stunden.*

Ad §5 Urlaub

Das Arbeitsrecht gibt an, wie viele Urlaubstage man in einem Jahr hat, hängt jedoch von der Anzahl der Arbeitstage ab. Das heißt: mit 5 Arbeitstagen pro Woche ist der Mindestanspruch an Urlaub auf 20 Tage im Jahr. Bei weniger Arbeitstagen wie 4 oder 3 Tagen ist Urlaub an 16 und 12 Urlaubstage feststellt.

AV1 - Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von derzeit 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr - ausgehend von einer Fünf - Tage - Woche.

AV1 - Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31. 3. Des Folgejahres auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann.

AV2 - Der Urlaubsanspruch beträgt 2 Tage/Monat.

AV2 - Das Urlaubsgeld beträgt ... € pro Urlaubstag.

Ad § 6 Arbeitsfähigkeit

Dieser Paragraph beschäftigt sich mit Krankheit d.h. wenn ein Arbeitnehmer krank wird. Hier erfährt der Arbeiter, was er machen soll, wenn diese Situation passiert. Man kann hier auch Bedingungen bei der Schwangerschaft finden.

Infinitiv mit zu *..ist bekannt zugeben,*

voraussichtliche Dauer - Fachtermine

Ad §7 Vertragsbeendigung, Probezeit

Paragraph § 7 beschreibt die Beendigung des Vertrags unter verschiedenen Bedingungen. Was die Probezeit betrifft, handelt es sich um die Zeit (meisten 3 Monate), in der der Arbeitnehmer oder auch der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis beenden können.

Arbeitsverhältnis antrete, das vertragswidrige Verhalten, die Entschädigung in Höhe – Fachtermine: Arbeitsverhältnis

AV2 - Die Parteien vereinbaren eine Probezeit von 3 Monaten.

AV1 - Die ersten sechs Monate (oder: drei Monate) gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Ad §8 Sonstiges

Im vorletzten Paragraphen findet man Verschiedenes z.B. *Handyverbot, Parken, Rauchen* usw..

Ad § 9 Erlösung von Anspruch

Hier stellt man fest, dass alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb von 2 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Hier sind zwei Arten von Verträgen, der erste ist ein Muster, das ich im Internet gefunden habe. Man kann nur dieses Dokument ausdrucken, erfüllen und benutzen. Im zweiten Fall geht es um einen konkreten Arbeitsvertrag aus einem Unternehmen in Deutschland.

Arbeitsvertrag

**Arbeitsvertrag
(für Angestellte und Mitarbeiter ohne Tarifbindung)**

(Bei Anwendung des Musters ist zu prüfen, welche Vertragsbestimmungen übernommen werden wollen. Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen zu empfehlen.)

Zwischen _____

(Name und Adresse des Arbeitgebers)

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

(ggf.: vertreten durch _____)

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Herrn/Frau _____

wohnhaft _____

- nachfolgend „Arbeitnehmer/-in“ genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ .

§ 2 Probezeit

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten sechs Monate (oder: *drei Monate*) gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

oder

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von sechs Monaten (*oder: drei Monaten*) vom _____ bis zum _____ zur Probe abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung (befristetes Probearbeitsverhältnis).

Seite 1 von 6

16

Abbildung 1 – AV1

¹⁶ <https://www.instaff.jobs/arbeitsvertrag>

Arbeitsvertrag

(Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann maximal für eine Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden. Auch hier kann maximal eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart werden, innerhalb derer die kurze Kündigungsfrist von zwei Wochen gilt.)

§ 3 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird als _____ eingestellt

und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

(Bei der Angabe der Tätigkeiten empfiehlt sich keine zu starke Einengung, da bei einer Änderung der Arbeitnehmer ansonsten zustimmen muss oder eine sozial gerechtfertigte Änderungskündigung auszusprechen ist.)

Er verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen – auch an einem anderen Ort -, die seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten entspricht und nicht mit einer Lohnminderung verbunden sind.

§ 4 Arbeitsvergütung

Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Bruttovergütung von _____ Euro / einen Stundenlohn von derzeit _____ Euro.

Soweit eine zusätzliche Zahlung vom Arbeitgeber gewährt wird, handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Auch die wiederholte vorbehaltlose Zahlung begründet keinen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung für die Zukunft. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht und kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht. Dies gilt insbesondere für Elternzeit, Wehr- und Zivildienst und unbezahlte Freistellung. Voraussetzung für die Gewährung einer Gratifikation ist stets, dass das Arbeitsverhältnis am Auszahlungstag weder beendet noch gekündigt ist.

Arbeitsvertrag

§ 5 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit __ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Einteilung. Mit dem Lohn sind 10 Überstunden (*maximal 10 % der regulären monatlichen Arbeitszeit*) im Monat abgegolten. Darüberhinaus werden Überstunden durch zusätzliche Urlaubstage abgegolten.

(Leidlich Überstunden in einem Umfang von maximal 10 % der regulären Arbeitszeit können mit dem Lohn abgegolten werden. Pauschale Klauseln wie "Erforderliche Überstunden sind mit dem Monatsgehalt abgegolten" sind unwirksam. Ausnahme sind Besserverdienende ab 67.200 € Jahresgehalt, dort können Überstunden mit dem Lohn komplett abgegolten werden. Es sollte außerdem vertraglich geregelt werden ob zusätzliche Überstunden durch eine zusätzliche Vergütung oder durch zusätzlichen Urlaub abgegolten werden.)

§ 6 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von derzeit 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche. Der Arbeitgeber gewährt zusätzlich einen vertraglichen Urlaub von weiteren __ Arbeitstagen. Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der gesetzliche Urlaub eingebracht.

Der Zusatzurlaub mindert sich für jeden vollen Monat, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung hat oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel. Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31.3. des Folgejahres auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann. Der gesetzliche Urlaub verfällt in diesem Fall erst 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.

Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt, wobei die Kürzung allerdings nur insoweit erfolgt, als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub unterschritten wird.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind verbleibende Urlaubsansprüche innerhalb der Kündigungsfrist abzubauen, soweit dies möglich ist.

Die rechtliche Behandlung des Urlaubs richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Arbeitsvertrag

§ 7 Betriebsferien (optional)

Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, einen Teil seines Urlaubs während der Dauer der Betriebsferien (in der Regel vom 27.12. bis 31.12.) zu konsumieren.

(Betriebsferien bieten sich in ruhigen Phasen an, zum Beispiel zwischen Weihnachten und Silvester. Zulässig sind bis zu 3/5 des Gesamturlaubs als Betriebsferien festzulegen.)

§ 8 Krankheit

Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen. Diese Nachweispflicht gilt auch nach Ablauf der sechs Wochen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Nebentätigkeit

Jede entgeltliche oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 11 Vertragsstrafe

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Arbeitsverhältnis nicht vertragsgemäß antritt oder das Arbeitsverhältnis vertragswidrig beendet, dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe einer halben Bruttomonatsvergütung für einen Vertragsbruch bis zum Ende der Probezeit und einer Bruttomonatsvergütung nach dem Ende der Probezeit zu zahlen. Das Recht des Arbeitgebers, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

Arbeitsvertrag

§ 12 Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder Ende eines Kalendermonats. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zugunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zugunsten des Arbeitgebers. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie eventueller Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. In der Zeit der Freistellung hat sich der Arbeitnehmer einen durch Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Verdienst auf den Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber anrechnen zu lassen.

Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn gesetzlich festgelegte Renteneintrittsalter vollendet hat.

§ 13 Verfall-/Ausschlussfristen

Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten (oder: sechs Monaten) nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von weiteren drei Monaten einklagen.

Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

Arbeitsvertrag

§ 12 Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder Ende eines Kalendermonats. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zugunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zugunsten des Arbeitgebers. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie eventueller Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. In der Zeit der Freistellung hat sich der Arbeitnehmer einen durch Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Verdienst auf den Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber anrechnen zu lassen.

Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn gesetzlich festgelegte Renteneintrittsalter vollendet hat.

§ 13 Verfall-/Ausschlussfristen

Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten (oder: sechs Monaten) nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von weiteren drei Monaten einklagen.

Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

Arbeitsvertrag

§ 15 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl, Adresse, Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer/-in

Urlaub bei Familie Glasner im Ostseebad Binz auf der Insel Rügen

Glasner Hotel & Gastronomie GmbH
Hauptstraße 16 • 18609 Ostseebad Binz/Rügen
GF: Reinhold, Daniel & Michael Glasner
Telefon 038393/5280 • info@glasner.de

Arbeitsvertrag

zwischen

Glasner Hotel & Gastronomie GmbH
Hauptstraße 16
18609 Ostseebad Binz
nachfolgend **Arbeitgeber** genannt

und

Frau
Simona Kamenická

nachfolgend **Mitarbeiter** genannt

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen

§ 1 Tätigkeit

Der Mitarbeiter wird mit Wirkung
vom 01.05.2018 befristet bis 31.08.2018
als *Kellnerin* eingestellt.

Die Parteien vereinbaren eine Probezeit von 3 Monaten.

Sofern eine Stellenbeschreibung erstellt wird, wird diese Vertragsbestandteil.

Bei betrieblicher Notwendigkeit kann der Mitarbeiter – ohne Entgelteinbuße – vorübergehend auch mit einer anderen zumutbaren Tätigkeit betraut werden.

§ 2 Pflichten des Mitarbeiters

1. Der Mitarbeiter widmet seine Arbeitskraft ausschließlich dem Arbeitgeber. Er darf ohne schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers keine andere berufliche oder entgeltliche Tätigkeit ausüben. Er ist verpflichtet, jederzeit im Interesse des Unternehmens zu handeln und seine Aufgaben ordnungsgemäß und entsprechend den ihm erteilten Weisungen zu erfüllen.
2. Der Mitarbeiter hat über alle Geschäftsvorgänge - auch der Kunden des Arbeitgebers - während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
Firmenunterlagen von Kunden des Arbeitgeber, ausgenommen der für die Bewirtschaftung erforderlichen, darf der Mitarbeiter weder besitzen noch einsehen, noch sich oder Dritten zur Einsicht beschaffen.
3. Die mit ihm bestehende Entgeltregelung hat der Mitarbeiter vertraulich zu behandeln.

Seite 1 von 3






Abbildung 2 – AV2

§ 3 Versetzbarkeit

Der Mitarbeiter ist innerhalb der Firma versetzbar. Bei Versetzungen sind auch die Interessen des Mitarbeiters zu berücksichtigen. Befolgt der Mitarbeiter die Aufforderung des Arbeitgebers, in einer anderen Abteilung / in einen anderen Betrieb tätig zu werden nicht, so berechtigt dies den Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis nach vorheriger Androhung gegebenenfalls fristlos zu kündigen.

§ 4 Entgelt und Arbeitszeit

1. Die Höhe des monatlichen Entgeltes beträgt 1.580,00 € brutto. Die Auszahlung erfolgt bar zum 1. des Folgemonats.
2. Arbeitszeit
 - 2.1 Die regelmäßige Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, beträgt 6 Tage/Woche, (40,0 Stunden wöchentlich).
Sofern betriebliche Interessen es erforderlich machen, ist der Mitarbeiter verpflichtet, auch über diese Vereinbarung hinaus, auch an Sonn- und Feiertagen sowie abends seinen Dienst zu versehen.
 - 2.2 Mehrarbeit wird durch Freizeitausgleich oder wenn erforderlich, durch Bezahlung abgegolten.
 - 2.3 Die zeitliche Festlegung der Arbeitszeit sowie der Pausen bleiben dem Personaleinsatzplan bzw. der Anweisung des Arbeitgebers vorbehalten. Dies schließt auch Teilschichten ein.
3. Entgeltabtretungen und Verpfändungen werden im Einverständnis ausgeschlossen.
4. Die Entgeltzahlung erfolgt bargeldlos bis zum 5. des Folgemonats auf das anzugebende Konto des Mitarbeiters.
5. Gesetzliche Feiertage die auf einen Werktag fallen werden ohne Aufschlag bezahlt.
6. **Verpflegungskosten für das arbeitstägliche Mittagessen in Höhe von 3,17 € pro Arbeitstag werden dem Bruttolohn zugeschlagen, versteuert, und wieder abgezogen. Weitere Sachbezüge, auch in Form von zusätzlicher Verpflegung, sind sofort zu bezahlen.**

§ 5 Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt 2 Tage/Monat. Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs sind an den betrieblichen Erfordernissen auszurichten und mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

Das Urlaubsgeld beträgt 6,20 € pro Urlaubstag.

§ 6 Arbeitsfähigkeit

1. Der Mitarbeiter erklärt, dass er an keiner ansteckenden Krankheit leidet, keine körperlichen oder gesundheitlichen Mängel (z.B. chronische Krankheiten) verschwiegen hat und im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes unterliegt.
2. Die Feststellung der Schwangerschaft oder den Rechten aus dem Schwerbeschäftigtengesetz bzw. anderen Gesetzen ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zugeben.
3. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Krankheit oder einer sonstigen entschuldbaren Verhinderung den Grund oder die voraussichtliche Dauer seiner Verhinderung vorher bzw. unverzüglich mitzuteilen. Im Krankheitsfalle ist spätestens vor Ablauf des 3. Arbeitstages eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes vorzulegen.
4. Wird eine Arbeitsunfähigkeit durch einen Dritten verursacht, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Namen und die Anschrift dieses Dritten zur Durchsetzung evtl. Regressansprüche unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Vertragsbeendigung, Probezeit

1. Tritt der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis nicht an oder löst er es ohne berechtigten Grund fristlos oder wird er berechtigt fristlos entlassen, so zahlt er an den Arbeitgeber für dieses vertragswidrige Verhalten eine Entschädigung in Höhe von einem Bruttomonatsentgelt. Der Arbeitgeber kann stattdessen auch den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzt verlangen, es sei denn, daß der Mitarbeiter nachweist, daß dem Arbeitgeber kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
2. Eine fristlos ausgesprochene Kündigung gilt hilfsweise gleichzeitig als fristgemäße Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
3. Für den Fall, daß ein befristetes Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, kann dieses von beiden Vertragsparteien während der Zeit der Befristung mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
4. Für den Fall, daß ein Probearbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, kann während der Probezeit das Arbeitsverhältnis beiderseits durch eine Kündigungsfrist von 2 Wochen beendet werden.

§ 8 Sonstiges

1. Jede Änderung der Familienverhältnisse und der Anschrift des Mitarbeiters sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Die Folgen aus Versäumnissen gehen zu Lasten des Mitarbeiters.
2. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sowie Arbeitskleidung pfleglich zu behandeln und bei Ausscheiden vollständig zurück zugeben. Geschieht dies nicht, so gilt als vereinbart, daß der Wiederbeschaffungswert bei der nachfolgenden bzw. letzten Vergütungsberechnung verrechnet wird.
3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. **Handyverbot am Arbeitsplatz.**
5. **Das Parken auf den Hotelparkplätzen ist nicht gestattet.**
6. **Das Rauchen in Anwesenheit von Hotel und Restaurantgästen ist nicht gestattet.**
7. **Die Unterbringung erfolgt in der Mitarbeiterwohnung in der Schmacher-See-Str. 1 B. Dafür werden dem Gehalt 150,- €/Monat abgezogen. Der Eingang zur Unterkunft ist durch die Haustür von der Seite des Biergartens. Der hintere Rasen darf genutzt werden, hier ist aber auf Ruhe zu achten, da im oberen Geschoß des Hauses Feriengäste wohnen.**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 9 Erlöschung von Ansprüchen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit beim Arbeitgeber bzw. beim Arbeitnehmer schriftlich geltend zu machen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarung erlöschen die Ansprüche.

Ostseebad Binz, den 07.05.18

Ostseebad Binz, den 07.05.18

Arbeitnehmer

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Merkmale der oben erwähnten Verträgen.

	AV1	AV2
Passivkonstruktionen	<i>Das Arbeitsverhältnis wird ...geschlossen.</i>	<i>wird..erstellt, wird..abgegolten, werden...bezahlt</i>
Infinitiv mit zu	<i>Er verpflichtet sich, ...auszuführen..</i>	<i>Der Mitarbeiter hat ...zu bewahren/ zu behandeln</i>
Haben + Infinitiv mit zu	<i>...hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung ...vorzulegen.</i>	<i>Der Mitarbeiter hat ... zu bewahren/ zu behandeln.</i>
Nebensätze	<i>Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.</i>	<i>Für den Fall, dass ein Probearbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, kann während der Probezeit das Arbeitsverhältnis beiderseits durch eine Kündigungsfrist von 2 Wochen beendet werden.</i>
Personalpronomen	<i>Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31. 3. des Folgejahres auch dann</i>	<i>Tritt der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis nicht an oder löst er ohne berechtigten Grund fristlos oder wird <u>er</u> berechtigt fristlos entlassen, so zahlt <u>er</u> an den Arbeitgeber für dieses ver-</i>

	<i>verfällt, wenn <u>er</u> wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann.</i>	<i>tragswidrige Verhalten eine Entschädigung in Höhe von einem Bruttomonatsentgelt.</i>
Komposita	<i>Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag,</i>	<i>Stellenbeschreibung, Vertragsbestandteile</i>
Wiederholung	<i>Das Arbeitsverhältnis beginnt am ... Das Arbeitsverhältnis wird ...</i>	<i>Der Mitarbeiter widmet seine Arbeitskraft... Der Mitarbeiter hat...</i>

5.2.1 Überblick

Hier sind die Merkmale der analysierten Verträge.

- Passivkonstruktionen: Vorgangspassiv, Zustandspassiv
- Vorgangspassiv: AV2 §1 *kann betraut werden, wird erstellt, §4 wird abgegolten, werden ausgeschlossen, werden bezahlt, V1 §2 wird geschlossen, §3 wird eingestellt*
- Zustandspassiv: AV2 §3 *Der Mitarbeiter ist innerhalb der Firma versetzbar.* AV1 §12
- Infinitiv mit zu: AV2 §2 *Der Mitarbeiter hat ... zu bewahren/ zu behandeln.*

AV1 § 3 - *Er verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen ...*

- Nebensätze:

Zu den typischen Merkmalen der Verträge gehören die Nebensätze, die kompliziertere Satzkonstruktionen bilden. Die entstandenen Satzverbindungen und Satzgefüge sind dann für Laien schwierig zu verstehen, obwohl es bei dem Arbeitsvertrag dazu nicht kommen sollte.

AV1 §2 Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. AV2 § 7 Für den Fall, dass ein Probearbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, kann während der Probezeit das Arbeitsverhältnis beiderseits durch eine Kündigungsfrist von 2 Wochen beendet werden.

- Wiederholungen:

In dem Arbeitsvertrag befinden sich sehr oft die Wiederholungen der Substantive, um die Deutlichkeit und Verständlichkeit einzuhalten.

AV2 §2 Der Mitarbeiter widmet seine Arbeitskraft... AV2 §2 Der Mitarbeiter hat...

AV1 §1 Das Arbeitsverhältnis beginnt am ... AV1 §2 Das Arbeitsverhältnis wird ...

- Haben / Sein + Infinitiv mit zu:

Eine der Möglichkeiten die Pflicht auszudrücken, ist die Benutzung der Hilfsverben “haben oder sein” mit Infinitiv mit zu.

AV2 §2 Der Mitarbeiter hat ... zu bewahren/ zu behandeln.

AV2 § 6Die Feststellung der Schwangerschaft oder den Rechten aus dem Schwerbeschäftigtengesetz bzw. anderen Gesetzen ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zugeben.

AV1 §8 ...hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen.

- Personalpronomen:

Man kann die Personalpronomen nur damals benutzen, wenn es absolut eindeutig ist, um welche Person es sich handelt.

AV2 §7 – Tritt der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis nicht an oder löst er ohne berechtigten Grund fristlos oder wird er berechtigt fristlos entlassen, so zahlt er an den Arbeitgeber

für dieses vertragswidrige Verhalten eine Entschädigung in Höhe von einem Bruttomonatsentgelt.

AV1 §6 – Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31. 3. des Folgejahres auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann.

- **Komposita:**

Die gebräuchlichste Art, neue Nomen auf Deutsch zu erstellen, ist das Komponieren. Eine Verbindung besteht aus mindestens zwei Wörtern. Die Anzahl der Wörter ist jedoch nicht begrenzt.

AV1 §1 Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, AV2 §1 Stellenbeschreibung, Vertragsbestandteile

- **Abkürzungen:**

Die Abkürzungen benutzt man zur schnelleren und ökonomischen Ausdrucksweise.

AV2 §6 z.B. ...- zum Beispiel

AV2 (Arbeitgeber) GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

AV1 §6 - bzw. - beziehungsweise

6 ZUSAMMENFASSUNG

Ich habe zwei Arbeitsverträge analysiert, der erste ist ein Muster, das ich im Internet gefunden habe. Man kann nur dieses Dokument ausdrucken, erfüllen und benutzen. Im zweiten Fall geht es um einen konkreten Arbeitsvertrag aus einem Unternehmen in Deutschland.

Für die Analyse habe ich zwei Arbeitsverträge ausgewählt, die in Paragraphen gegliedert wurden. Zunächst habe ich eine einfache Übersicht der einzelnen Paragraphen in Form einer Tabelle entwickelt. Im nächsten Schritt beschäftigte ich mich mit einzelnen Absätzen, in denen ich zuerst den Absatz beschrieb und dann typische Sätze für den Absatz auflistete.

Bei der Analyse der Verträge stellte ich fest, dass sie in bestimmten Textteilen (Paragraphen) sehr ähnlich sind, da der Arbeitsvertrag arbeitsrechtlich geregelt ist. Das Arbeitsetz enthält genau die Punkte, die jeder Arbeitsvertrag enthalten muss. Neben den gesetzlichen Bestimmungen kann jeder Abschnitt weitere Angaben enthalten, auf die sich die Vertragspartner einigen können. In der Analyse beschäftigte ich mich hauptsächlich mit der juristischen Sprache, und ich kann sagen, dass sowohl lange Sätze als auch Absätze und technische Begriffe für Verträge typisch sind. Die Analyse zeigte, dass der Arbeitsvertrag an Passivform sehr reich ist.

Wenn man sich die beiden untersuchten Verträge anschaut, findet man, dass es immer vom Arbeitgeber abhängt, wie detailliert der Arbeitsvertrag ist.

Im theoretischen Teil habe ich die typischen Merkmale von Rechtstexten erwähnt. Nach der Analyse der beiden Arbeitsverträge kann ich feststellen, dass alle typischen Merkmale in den Verträgen enthalten waren, wie ich bereits erwähnt habe.

In Bezug auf Arbeitsverträge und Fachwörter werden wir nicht so viele davon finden wie in anderen Rechtstexten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Arbeitsverträge relativ einfach und verständlich sind. Es ist wichtig, dass der Vertrag auch für einen Laien verständlich wäre.

SCHLUSSBETRACHTUNG

In dieser Bachelorarbeit widmete ich mich dem Thema Fachsprachliche Lexik dargestellt an einem ausgewählten Vertragstyp.

Der erste Teil meiner Bachelorarbeit ist theoretisch, befasst sich mit eigenen Themen wie z.B. Fachkommunikation, Fachsprache, Terminus und Fachwortschatz, juristische Sprache, juristische Texte und juristische Textsorte. Theoretische Teil ist in vier Kapitel eingeteilt.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit Fachkommunikation. Im zweiten Kapitel wurde juristische Fachsprache definiert

Im dritten Kapitel habe ich mich mit dem Thema "juristische Texte" befasst. In nächsten Absätzen habe ich verschiedene Arte von Rechtstexten angedeutet. Im folgenden Kapitel wurde der Begriff Vertrag definiert. Ich habe versucht, in dem theoretischen Teil meiner Bachelorarbeit, "von abstrakt zu konkret" zu kommen.

In dem praktischen Teil habe ich die Arbeitsverträge analysiert, aber zuerst wurde dieser Typ vom Vertrag definiert.

Am Ende des praktischen Teils meiner Arbeit habe ich einen Überblick eigener Paragraphen in der Form der Tabelle ausgearbeitet.

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] BEIER, Rudolf. *Englische Fachsprache*. Stuttgart: Kohlhammer, 1980. ISBN 9783170056251.
- [2] BRICH, Stefanie, Claudia HASENBALG a Eggert WINTER. *Gabler Wirtschaftslexikon*. 18., aktualis. und erw. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler, 2014, x s., s. 3096-3724. ISBN 9783834934642.
- [3] ENGBERG, Jan. Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. In: *Fachsprache: International Journal of Specialized Communication*. Facultas Verlags- und Buchhandels, 1993, s. 8. ISSN 1017-3285.
- [4] FLEISCHER, Wolfgang, Gerhard HELBIG a Gotthard LERCHNER. *Kleine Enzyklopädie, deutsche Sprache*. Frankfurt am Main: P. Lang, c2001. ISBN 978-3631353103.
- [5] FLUCK, Hans-Rüdiger. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 5., überarb. u.erw. Aufl. Tübingen: Francke, 1996. ISBN 38-252-0483-9.
- [6] HADELER, Thorsten, Eggert WINTER a Ute ARENTZEN. *Gabler Wirtschafts-Lexikon*. 15., vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Gabler, c2000. ISBN 3409329986.
- [7] HOFFMANN, Lothar. *Kommunikationsmittel Fachsprache: Eine Einführung*. Berlin: Akademie Verlag, 1987. ISBN 30-500-0417-7.
- [8] KONTUTYTĖ, Eglė. Einführung in die Fachsprachenlinguistik [online]. Vilniaus universitetas, 2017. ISBN 978-609-459-814-2
- [9] MINÁRIKOVÁ, Marina. *Der deutschsprachige Rechtssatz: Untersuchungen zu seinen syntaktisch-semantischen Charakteristika im deutschen Strafgesetzbuch*. Hamburg, 2006. ISBN 978-3-8300-2586-3
- [10] ROELCKE, Von Thorsten. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 2., durch ges. Aufl. Berlin: Erich Schmidt, 2005. ISBN 978-350-3079-384.
- [11] SCHMIDT, W. (1969): Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen», Sprachpflege IS, 10-21.

[12] WIESMANN, Eva. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Narr, c2004. ISBN 3-8233-6107-4.

ONLINE QUELLEN

[13] Abkürzung [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter: <https://jura-companion.de/abkuerzung/a.A.-a.a.O.-a.D.-a.E.-a.K.-a.M.-a.V.v.-aaO.html>

[14] Arbeitsverträge [online]. [Stand 2019-04-30]. Erreichbar unter: <https://www.instaff.jobs/arbeitsvertrag>

[15] Arbeitsvertragsrecht. [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter: https://media.arbeiterkammer.at/stmk/2014_Arbeitsvertragsrecht-broschuere_barrierefrei.pdf

[16] Ausbildungsvertrag. [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter: <https://www.arbeitsvertrag.org/ausbildung/>

[17] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) [online]. [Stand 2019-04-30]. Erreichbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>

[18] BUSSE, Dietrich. [Artikel] 58: Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz [online]. [Stand 2019-25-3] Erreichbar unter: http://www.germanistik.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Philosophische_Fakultaet/Germanistik/Germanistische_Sprachwissenschaft/Dateien/Busse/Text/Busse-2000-02.pdf

[19] Duden. [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kasuistik>

[20] Juristichetexte. [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter: <http://www.ballansat-translation.ch/wp-content/uploads/2013/09/Juristische-Texte-Definition-Arten-Merkmale.pdf>

[21] Lateinischebegriffe [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter: <https://jura-companion.de/jura-latein-begriffe.html>

- [22] Minijob. [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter:
<https://www.arbeitsvertrag.org/minijob/>
- [23] Vertrag. [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter: http://lexikon.jura-basic.de/aufruf.php?file=1&find=Vertrag_Wesensmerkmale
- [24] Vorbemerkung zur juristischen Fachsprache. [online]. [Stand 2019-02-24] Erreichbar unter:
http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-mahlmann/einfuehrungrw/grundbegriffe/de/html/wiederholung_learningObject1.html
- [25] Bürgerliches Gesetzbuch [online]. [Stand 2019-04-30]. Erreichbar unter:
<https://dejure.org/gesetze/BGB/90.html>
- [26] Überblick Nominalisierung [online]. [Stand 2019-04-30]. Erreichbar unter:
<https://www.wirtschaftsdeutsch.de/lehmaterialien/grammatik-nominalisierung-A.pdf>

SYMBOL- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

bzw. beziehungsweise

d.h. das heißt

S. Seite

Tab. Tabelle

usw. und so weiter

ZPO Zivilprozessordnung

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1 – AV1</i>	42
<i>Abbildung 2 – AV2</i>	49

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tab. 1. : Lateinischen Begriffe.....</i>	<i>21</i>
<i>Tab. 2.: Abkürzungen.....</i>	<i>22</i>
<i>Tab. 3.: Übersicht den Typen von Verträge.....</i>	<i>27</i>
<i>Tab. 4.: Übersicht einzelner Paragraphen</i>	<i>36</i>